1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau Dorfstr. 23 82497 Unterammergau

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl am 09. Juni 2024

2. Die Gemeinde	
bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	
Der Wahlraum ist X barrierefrei. nicht barrierefrei.	
ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:	

	Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk	Wahlraum			
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein		
00 11	Wahlbezirk I (Briefwahl) Wahlbezirk II	Rathaus Ettal Ammergauer Str. 8, 82488 Ettal	ja		
00 01		Rathaus Ettal Ammergauer Str. 8, 82488 Ettal	ja		

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

\ungling≯

Wahlvordruck G5

Ni	Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk . Abgrenzung	Wahlraum  Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefre
-	- Augierizurig	bezeichnung und genaue Anschlint	ja/nein
_			
-			
_			
_			
_			
_	7.11		4
	ist in 2 allgemeine Wahlbezirke einge	eteilt.	
_	In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlbe	40.05.0004	15.05.202
		d der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlber	echtigten zu wa
_	haben. Zahi		
	ist in Sonderwahlbezirk(e) eingeteil	lt, und zwar:	
	Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderw	vahlbezirke, barrierefrei ja/nein	
_			
	Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände	e tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebniss	es um _17:00
	Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszäh	dungsräume	
	Rathaus Ettal		
	Bürgermeisterzimmer Ammergauer Str. 8		
	Bürgermeisterzimmer		
	Bürgermeisterzimmer Ammergauer Str. 8		

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab.

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.** Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum				1	
Ettal, 31.05.2024			Vaness	a Voit, 1. Bürgerme	eisterin
angeschlagen am:	29.05.2024	abgenom	men am:		
veröffentlicht am:		im/in der			
			(Amtsblatt, Zeitun	g)	